

RIENZNER/SLEZAK (Hrsg)

Sprache und Translation in der Rechtspraxis

Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien – Stichproben, Nr 19/2010

ISSN 1992-8610

Im März 2010 fand an der Universität Wien ein Workshop zu Schnittstellen und Kommunikationsbedingungen in Asyl- und Strafverfahren mit Migrant/inn/en afrikanischer Herkunft statt. Heft 19 der »Stichproben« bezweckt nicht nur die Dokumentation der Veranstaltung, sondern möchte Praxis und Wissenschaft einander näher bringen.

Im ersten Teil des Heftes geht es um »Mehrsprachigkeit«. *Brigitta Busch* analysiert, warum die Beantwortung der scheinbar einfachen Frage »... und Ihre Sprache?« Schwierigkeiten bereitet. Sie kommt dabei auf Kategorien sprachlicher Zugehörigkeit und sprachideologische Hierarchisierungen ebenso zu sprechen wie auf das persönliche Sprachrepertoire, das im biografischen Verlauf abhängig von unterschiedlichen sozialen und politischen Kontexten und persönlichem Erleben einem ständigen Wandel unterworfen ist. Zusammenfassend hält sie fest, dass das Bestreben nach eindeutigen Zuordnungen einem nationalstaatlichen Denken entspricht, das auf eine monolingual orientierte Gleichsetzung von Volk, Sprache und Staat zielt, und einem statischen Verständnis von Sprache als etwas, das man besitzt oder das einen besitzt und identifiziert. Da Sprache aber nicht ein neutrales Werkzeug sei, dessen man sich für die Verständigung bedient, sondern eng mit Ideologien und mit emotionalem und körperlichem Erleben verbunden ist, könne es vorkommen, dass jemandem auch eine Sprache, die ihm nahe ist, nicht zur Verfügung steht. Das gelte insb, wenn es um Themen geht, die emotional, zB in Folge eines Traumas, stark befrachtet sind, und in Situationen, in denen Stressgefühle aufkommen können. Die Frage nach ihrer Sprache könne demnach von ein und derselben Person unterschiedlich verstanden und unterschiedlich beantwortet werden.

Welche Problemstellungen sich ergeben, wenn mehrsprachige Sprecher/innen auf einen aus einsprachiger Perspektive normierten Verhaltenskontext treffen, beschreibt *Gabriele Slezak* in ihrer Untersuchung zu gedolmetschten Verhandlungen bei österreichischen Behörden und Gerichten. Die Entscheidung, welche Sprache bei Personen mit vielfältigem Sprachrepertoire ausgewählt wird, ist Aufgabe der zuständigen verhandlungsleitenden Personen bei Behörden und Gerichten. In diese Entscheidung fließen mehrere Faktoren ein (zB Verfügbarkeit von Dolmetscher/inne/n, Zeitmanagement oder Sachverhalt), idR aber kaum die Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten; gleichzeitig bedeutet die Reduktion des verfügbaren Sprachrepertoires

auf eine einzige Sprache für mehrsprachige Personen eine wesentliche Einschränkung jener Ressourcen, die während der Kommunikation im Verhandlungsraum zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird in Asylverfahren das Sprachrepertoire häufig im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung berücksichtigt. Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Sichtbarmachen von Mehrsprachigkeit und die Förderung des Verständnisses für mehrsprachige Praktiken im Verfahrenskontext einen ersten wichtigen Schritt für die aktuelle Praxis bei Gerichten und Behörden darstellen würden.

Der zweite Teil ist der »Translation« gewidmet. *Julia Dahlvik* analysiert aus soziologischer Perspektive, wie Akteure Handlungsspielräume für Dolmetscher/innen im Rahmen von asylrechtlichen Anhörungen (gemeinsam) interaktiv herstellen und welche gestaltende Rolle Dolmetscher/innen im komplexen Prozess der Protokollerstellung bei Asylverhandlungen einnehmen. Unzweifelhaft stellen asylrechtliche Einvernahmen bzw Verhandlungen asymmetrische Interaktionssituationen dar (Frage-Antwort-Struktur, Ungleichverteilung von Ressourcen – einschließlich der Wissens- und Informationsstände, Sprachwahl, etc), und gleichzeitig sind die Handlungsspielräume und -strategien (zB Unterbrechen, Rückfragen stellen, etc) ungleich verteilt. Es lasse sich aber ein Zusammenhang dahingehend beobachten, dass Akteure, die ohnehin über einen verhältnismäßig großen Handlungsspielraum verfügen, auch eher dazu neigen, offensiv zu handeln, während diejenigen, die in der Interaktion idR über geringere Handlungsmacht verfügen, häufig defensiv agieren. Diese Asymmetrien wirken dann auch beim »Kampf« um die Definitionsmacht bei der Erstellung von Niederschriften; denn das Protokoll sei das, was von der Verhandlung/Vernehmung schlussendlich bestehen bleibe und auf dessen Grundlage alle weiteren Schritte unternommen würden. Insgesamt bestehe die Notwendigkeit, die Position der Asylwerber/innen zu stärken, insb im Kontext der für sie entscheidenden Interaktion mit Institutionen, um so Interaktion zwischen gleichberechtigten Akteur/inn/en zu ermöglichen.

Waltraud Kolb befasst sich ebenfalls mit der Protokollierung – aus translationswissenschaftlicher Perspektive. Sie zeigt auf, wie/dass Widersprüche zwischen der schriftlichen Version und dem mündlichen Interaktionsprozess entstehen. Diese Widersprüche, die bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung oftmals eine wichtige Rolle spielen, seien nicht immer von den betreffenden Asylwerber/inne/n zu verantworten, sondern in manchen Fällen seien sie auf eine selektive oder inkohärente Protokollierung zurückzuführen. *Kolb* zeigt anhand einer kombinierten Auswertung von Audioaufnahmen der Verhandlung und der dazugehörigen Niederschriften Fälle auf, in denen im Laufe der Protokollierung Widersprüche generiert wurden, die in der mündlichen

Verhandlung nicht vorhanden waren. Sie empfiehlt eine zwingende vollständige Audioaufzeichnung aller Verhandlungen und deren Aufbewahrung für einen gewissen Zeitraum, um Widersprüche und Inkohärenzen auch im Nachhinein noch aufklären zu können.

Aus eigener beruflicher Erfahrung macht *Bettina Rittsteuer* auf die Komplexität und Dynamik des translatorischen Handlungsgefüges aufmerksam. Dabei geht sie vor allem auf die bei Personen aus Afrika anzutreffenden Varietäten des Englischen ein und schildert verschiedene »Stolpersteine« (zB Aussprache, Vokabular, kulturelle Hintergründe wie etwa Magie, Erwartung eines fertigen Protokolltextes (dh nicht so nah wie möglich am Gesagten sondern in protokollreifer Formulierung), fehlende Vorabinformation über den Verfahrensgegenstand, Rechtsbegriffe und Rechtssprache, etc). Der Beitrag ist zugleich Beleg für das Erfordernis einer breitgefächerten und professionellen Aus- und Fortbildung von Dolmetscher/inne/n.

Daran anschließend zeigt *Martina Rienzner* auf, mit welchen Herausforderungen Dolmetscher/innen für afrikanische Sprachen konfrontiert sind, wenn sie über keine Fachausbildung verfügen. Konkret geht es um translative Handlungen von Migrant/inn/en aus afrikanischen Ländern, die vor ganz unterschiedlichen Migrationsbiografien, Arbeitsbedingungen und Motiven ablaufen – und dementsprechend differenziert zu bewerten sind/wären. Die in diesem Beitrag portraitierten Dolmetscher/innen nutzen ihr sprachliches, transkulturelles, soziales und institutionelles Wissen in unterschiedlicher Art und Weise und beeinflussen so auch die Konsequenzen ihres Handelns in unterschiedlicher Art und Weise. Mit wem sie Allianzen in ihrem Handeln eingehen sei ua abhängig von ihren politischen und ethischen Entscheidungen. Auch die »ethnische Zugehörigkeit« von Migrant/inn/en, die als Dolmetscher/innen arbeiten, könne zu Konflikten in Dolmetschinteraktionen führen. Außerdem befänden sich die Dolmetscher/innen oftmals in prekären Arbeitssituationen.

Den Abschluss dieses Abschnitts bildet der Beitrag von *Klaus Krainz*, der die Kommunikationssituation im Asylverfahren in erster Instanz schildert und dokumentiert, welche Problemstellungen für die Behörde in der Interaktion mit Asylsuchenden und Dolmetscher/inne/n entstehen. Das Ziel der erstinstanzlichen Einvernahme sei es, Asylwerber/inne/n die Gelegenheit zu geben, aus ihrer Perspektive zu schildern, welche Gründe sie dazu bewogen haben, ihr Heimatland zu verlassen, und zugleich Referent/inn/en die Möglichkeit zu geben, ergänzende Nachfragen zu stellen und Asylwerber/inne/n mögliche Widersprüche in ihren Aussagen vorzuhalten. Neben kulturellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Herkunftsregionen und Österreich, bringe diese

direkte Form der mündlichen Kommunikation folgende Probleme mit sich: Antragsteller/innen müssten ihre Fluchtgründe – in den meisten Fällen Furcht vor Verfolgung durch Behörden in ihren Herkunftsländern – im Rahmen von Asylverfahren wieder einer Behörde, einem Organ des Staates, schildern; daher müsse bei den Antragsteller/inne/n das Bild verankert werden, dass das Bundesasylamt als Verwaltungsbehörde den besonderen Auftrag hat, Schutz zu gewähren (und nicht die Aufgaben der Polizei zu erfüllen). Über bestimmte Themen wie zB sexuelle Handlungen, Gewalt oder traumatisierende Ereignisse würde man üblicherweise nur mit sehr vertrauten Personen sprechen wollen, nicht aber mit Fremden oder gar Behördenvertreter/inne/n. Und die Interaktion über Dolmetscher/innen im Gegensatz zu direkt laufender Kommunikation stelle aus Sicht der Behörde ebenfalls einen Unsicherheitsfaktor dar. Aus Sicht der Asylbehörde mache Folgendes »gute« Dolmetscher/innen aus: Sprachbeherrschung, Beitrag zum »interkulturellen Verstehen«, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Objektivität, Genauigkeit und Vollständigkeit, professionelles Verhalten, respektvolles Verhalten. Das Bundesasylamt habe in den letzten Jahren eine Reihe von Lösungsansätzen für die vorstehend genannten Problembereiche entwickelt: Schulung der Mitarbeiter/innen, Handbücher für Einvernahmen bzw für den Umgang mit Dolmetscher/inne/n, (wissenschaftliche) Untersuchungen zum Thema Kommunikation im Asylverfahren (einschließlich der Überarbeitung von Merk- und Informationsblättern sowie der Erstellung einer Terminologiedatenbank), Auswahl und Evaluierung von Dolmetscher/inne/n, Aus- und Weiterbildung für Dolmetscher/innen (einschließlich der Erarbeitung eines Handbuchs für Dolmetscher/innen), Austausch mit Partnerstaaten. Abschließend erwähnt auch *Krainz* die Tonbandaufzeichnung von Einvernahmen als eine qualitätssichernde, aber noch nicht umgesetzte Maßnahme, die es nicht nur ermögliche, Dolmetschleistungen im Nachhinein zu überprüfen, sondern die auch den Dolmetscher/inne/n Schutz vor Drohungen oder Schuldzuweisungen biete.

Der abschließende dritte Teil ist dem »Zugang zu Recht« gewidmet. Die Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht steht im Mittelpunkt des Beitrages von *Margit Ammer* und *Katharina Köhler*. Sie beschreiben, inwieweit das Recht auf ein faires Verfahren und auf Gleichbehandlung bzw Nichtdiskriminierung erfolgreiche Kommunikation und Information voraussetzen. Das AsylG 2005 sieht zum Ausgleich der ungleichen Wissensverteilung (im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen) Informationspflichten der Behörde, eine Rechtsvertretung bzw Rechtsberatung, sowie zum Ausgleich mangelnder Sprachkenntnisse die Beigabe von Sprachmittler/inne/n und die Zurverfügungstellung von Informationen in »verständ-

licher Sprache« vor. Fraglich kann nun sein, ob diese Vorschriften den Erfordernissen einer erfolgreichen Kommunikation gerecht werden, wann eine Sprache für eine/n Asylsuchende/n »verständlich« ist oder wann Bedarf nach Dolmetsch-Unterstützung besteht. Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Fragen sehen die Autorinnen in Art 6 und 13 EMRK; weiters greifen sie folgende Situationen in einem österreichischen Asylverfahren heraus, die aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch erscheinen: mangelnde Übersetzung der Bescheidbegründung, Effizienz der Rechtsberatung, Informationsblätter oder fachkundiger Beistand, Qualität der Kommunikation im Verfahren.

Verena Plutzar widmet sich jenen Faktoren, die die Wahrnehmung der Informationsrechte der Asylsuchenden in den Erstaufnahmestellen stark beeinträchtigen. 2008 waren in einer Erstaufnahmestelle die Bedingungen und der Erfolg der Weitergabe von rechtlichen Informationen im Zulassungsverfahren analysiert worden; festgestellt wurde damals, dass die Informationsrechte der Asylsuchenden nicht gewahrt worden seien, da die dafür vorgesehenen Informationsblätter nicht nur lückenhaft und unverständlich gewesen wären, sondern häufig auch nicht zugänglich gemacht worden wären. Die erfolgreiche Informationsweitergabe bzw. -aufnahme würde aber auch durch die psychische Situation der Asylwerber/innen, die Arbeitsbedingungen, die mangelnde Vorbereitung der Behörden und Dolmetscher/innen auf die Kommunikationssituation, den Einsatz von Laiendolmetscher/inne/n, fehlende Zeit und fehlendes Vertrauen behindert.

Abschließend berichtet *Alexia Stuefer* über Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten aus afrikanischen Herkunftsländern aus der Sicht einer Strafverteidigerin. Sie äußert verfassungsrechtliche Bedenken an §§ 56 iVm 61 Abs 2 StPO im Lichte des Art 6 Abs 3 lit e EMRK, weil Übersetzungshilfe nur im Fall der Verfahrenshilfe, nicht aber auch bei Wahlverteidiger/inne/n gewährt werden müsse. In einer strafrechtlichen Hauptverhandlung brauche es vor allem auch Geduld, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewährung von rechtl. Gehör wirklich gerecht zu werden; auch die Sitzplatzanordnung (Dolmetscher/in neben Richter/in oder neben der angeklagten Person) habe Einfluss auf die Effektivierung der Verteidigungsrechte. Und eine Simultanübersetzung (»Flüsterdolmetschen«) sei einer konsekutiv zusammenfassenden Übersetzung wegen deren Fehleranfälligkeit und nicht auszuschließenden Filterwirkung vorzuziehen; auch könne damit die »Unmittelbarkeit« besser gewährleistet werden.

Sprache und Translation sind in der Rechtspraxis ein schwieriges Problem. Umso dankbarer muss die Rechtspraxis sein, wenn sich Sprach- und andere Wissenschaften dieses Themas annehmen. Das vorliegende Heft belegt eindrücklich die Schwierigkeiten, denen

sich Behörden und Betroffene bzw. Mitwirkende gegenüber sehen. Zahlreiche Probleme wurden angesprochen, manches nur angedeutet. Insoweit ist das bislang Vorgelegte hoffentlich nicht nur Anstoß zu weiteren Forschungen im Kontext der Sprachwissenschaften, sondern zugleich auch ein Impuls für die Gesetzgebung und Praxis.

Gegen Ende der Einleitung steht: »Wir brauchen eine Wissenschaft, die mit beiden Beinen in der Wirklichkeit steht, und eine Praxis, die die Wissenschaft fordert, zugleich aber auch deren Erkenntnisse als (eigenen) Fortschritt und nicht als Störfaktor wahrnehmen kann.« Die vorliegende Textesammlung ist sowohl Ausdruck von als auch Aufruf zu einer entsprechenden Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen. Nicht nur deshalb ist dem Heft eine weit verbreitete Lektüre und Beachtung der ersten Ergebnisse zu wünschen.

Rudolf Feik, Salzburg